



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
11016 Berlin

## **Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Be/We  
Tel.: +49 30 240087-61  
Fax: +49 30 240087-99  
E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)

10. Juni 2020

### **E-Mail**

## **Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 – Temporäre Senkung des Mehrwertsteuersatzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 hat die Bundessteuerberaterkammer überraschend zur Kenntnis genommen. Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland wird befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt.

Grundsätzlich kann eine solche Maßnahme geeignet sein, die Wirtschaft anzukurbeln. Wir sehen es jedoch kritisch, eine temporäre Änderung im Massenverfahren der Umsatzsteuer einzuführen. Auf die Unternehmen und die Finanzverwaltung kommt ein erheblicher Umstellungsaufwand zu. Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes bedingt stets einen erheblichen technischen und administrativen Umstellungsaufwand. Dessen ungeachtet führt die Änderung des Umsatzsteuersatzes aber auch zu erheblichen steuer- und zivilrechtlichen Herausforderungen und Risiken für sämtliche in Deutschland umsatzsteuerlich registrierten Unternehmen.

Denn § 27 Abs. 1 UStG stellt diesbezüglich hinsichtlich der Anwendbarkeit des Steuersatzes auf den Zeitpunkt der Lieferung und sonstigen Leistung ab und nicht auf den (objektiv bestimmbaren) Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder Zahlung. Die Beurteilung, wann eine Lieferung oder eine sonstige Leistung als bewirkt gilt, ist umsatzsteuerrechtlich jedoch alles andere als trivial und spiegelt sich in verschiedenen Verwaltungsbestimmungen (vgl. BMF-Schreiben vom 10. Februar 1998 sowie vom 11. August 2016) wider.

Werden beispielsweise aufgrund der kurzen Umstellungszeit und der technischen Hindernisse Rechnungen mit 19 % oder 7 % Umsatzsteuer, anstatt 16 % oder 5 % ausgestellt, ist es dem unternehmerischen Rechnungsempfänger nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 14c UStG untersagt, die an den leistenden Unternehmer gezahlte Mehr-Umsatzsteuer in Höhe von 3 %- bzw. 2 %-Punkten als Vorsteuer geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn der leistende Unternehmer diesen Steuerbetrag ordnungsgemäß an das zuständige Finanzamt abgeführt hat und es insoweit mit einem Vorsteuerabzug nicht zu einer Gefährdung des Steueraufkommens käme.

Daher ist nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer dringend notwendig folgende zwei zentrale Regelungen zu treffen:

➤ **Nichtbeanstandungsregelung für den B2B-Bereich**

Vordergründig ist eine gesetzliche Billigkeitsregelung für den B2B-Bereich erforderlich. Sollte der Gesetzgeber diesem Wunsch nicht nachkommen, ist es nach unserer Auffassung dringend notwendig eine **untergesetzliche Nichtbeanstandungsregelung zu schaffen**, die es dem unternehmerischen Leistungsempfänger ermöglicht, aus einer aufgrund der Steuersatzänderung falsch mit zu hoher Umsatzsteuer ausgestellten Rechnung den vollen ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag als Vorsteuer geltend zu machen.

Aus unserer Sicht sollte diese Regelung dahingehend eingeschränkt werden, dass dies nur insoweit zulässig ist, als dass der überhöht ausgestellte Steuerbetrag auch an den leistenden Unternehmer gezahlt wurde und keine Rechnungskorrekturen erfolgen. Gleichzeitig sollte es bei Umsätzen die dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen bzw. bei innergemeinschaftlichen Erwerben nicht beanstandet werden, wenn im Übergangszeitraum versehentlich 19 % Umsatzsteuer abgeführt und korrespondiert auch der 19 %ige Vorsteuerabzug vorgenommen wird.

Eine derartige **Nichtbeanstandungsregelung** würde einer unnötigen Belastung der Wirtschaftsteilnehmer mit steuerrechtlichen und zivilrechtlichen Risiken entgegenwirken. Außerdem mindert sie den Korrekturaufwand im B2B-Bereich. Eine ähnliche Regelung enthält bereits das BMF-Schreiben vom 22. Januar 2020 zur Absenkung des Steuersatzes für die Beförderung von Personen im Schienenbahnfernverkehr in Rz. 19.

➤ **Verschiebung der Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung um mindestens einen Monat**

Im Weiteren sollte das BMF darauf hinwirken, dass die **Abgabetermine für die Umsatzsteuervoranmeldungen (Juli bis Dezember 2020)** auf Grund des immensen Umstellungsaufwandes generell mindestens **um einen Monat** nach hinten verschoben werden – unabhängig davon ob eine Dauerfristverlängerung beantragt wurde oder nicht. In begründeten Ausnahmefällen, sollte es im Ermessen der Finanzverwaltung stehen, auch eine Verlängerung der Abgabefrist um 2 Monate zu ermöglichen.

In diesem Falle wäre mehr Zeit für die notwendigen IT-Umstellungen in Warenwirtschaftssystemen, Buchhaltungssystemen sowie Rechnungssystemen. Die Änderungen betreffen sämtliche Steuerschlüssel und Leistungsarten (Lieferungen, Dienstleistungen, innergemeinschaftliche Erwerbe, Reverse-Charge-Umsätze, unentgeltliche Wertabgaben etc.). Auch ab dem 1. Juli 2020 fehlerhaft ausgestellte Rechnungen könnten dann noch rechtzeitig korrigiert werden. Wenn diese Rechnungskorrektur Rückwirkung entfaltet, könnte die Umsatzsteuer und die Vorsteuer dann von Anfang an korrekt in den Umsatzsteuervoranmeldungen angemeldet werden.

Daneben ist es wichtig, dass das BMF noch vor Inkrafttreten der Regelung **ein Anwendungsschreiben** veröffentlicht, in dem offene Anwendungsfragen geklärt und weitere Nichtbeanstandungsregelungen geschaffen werden. Folgenden Regelungsbedarf hat die Bundessteuerberaterkammer in der Kürze der Zeit identifiziert.

## **1. Rechtzeitige Bereitstellung der Formulare für die Umsatzsteuer-Voranmeldung und die Umsatzsteuerjahreserklärung**

Die Softwareanbieter müssen innerhalb sehr kurzer Zeit sehr viele und komplizierte Änderungen in den Softwareprodukten (speziell Rechnungswesen und Steuerprogramme) durchführen, die kurzfristig für die Anwender bereitgestellt werden müssen.

Große Unsicherheit herrscht derzeit hinsichtlich der Fragestellung, ob es neue Formulare für die Umsatzsteuervoranmeldung bzw. die Umsatzsteuerjahreserklärung geben wird, in denen die Umsätze zu den reduzierten Steuersätzen separiert ausgewiesen werden müssen. Hier sollte seitens der Finanzverwaltung möglichst schnell kommuniziert werden, ob und wann es neue Formulare gibt. Sollte es keine neuen Formulare geben, sollten auch diese Pläne möglichst zügig kommuniziert werden.

## **2. Gutscheine**

Um die Unklarheiten bei der Einordnung von Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen zu beseitigen, sollte das erwartete Anwendungsschreiben zeitnah veröffentlicht werden. Das Anwendungsschreiben ist überfällig, da die Neuregelung zu den Gutscheinen bereits seit dem 1. Januar 2019 anzuwenden ist. Durch die Senkung der Steuersätze stellen sich weitere Anwendungsfragen.

Die Umsatzsteuer entsteht bei einem Einzweckgutschein zum Zeitpunkt der Übertragung des Gutscheins und beim Mehrzweckgutschein mit der Einlösung des Gutscheins. Es sollte klargestellt werden, dass Gutscheine, die vor Bekanntwerden der Steuersatzänderung als Einzweckgutschein eingestuft wurden und mit dem zum Zeitpunkt der Gutscheinübertragung gültigen Steuersatz versteuert wurden, keine Korrektur aufgrund einer Steuersatzänderung auslösen. Die spätere Gutscheineinlösung, also die tatsächliche Lieferung bzw. Leistungserbringung, ist für die umsatzsteuerliche Würdigung nicht mehr relevant, da der Zeitpunkt der Steuerentstehung der Zeitpunkt der Gutscheinübertragung des Einzweckgutscheines ist.

Bei der Einordnung von Gutscheinen als Einzweck- oder Mehrzweckgutscheine, die ab dem 1. Juni 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ausgestellt werden, sollte es für Zwecke der Umsatzsteuer und für den Vorsteuerabzug nicht beanstandet werden, wenn Unternehmen einen Gutschein als Einzweck- oder als Mehrzweckgutschein einordnen solange sichergestellt ist, dass die Umsatzsteuer ordnungsgemäß abgeführt wird und eine entsprechende Kennzeichnung erfolgt ist. Damit ist sichergestellt, dass sich der Umstellungsaufwand für die Unternehmen überschaubar bleibt.

### **3. Nichtbeanstandungsregelung für die Wirkung der Rechnungskorrekturen**

Es ist davon auszugehen, dass es mit der Umstellung des Steuersatzes zum 1. Juli 2020 nicht gelingen wird, dass alle Rechnungen, Dauerrechnungen und Verträge (die als Rechnungen gelten) korrekt ausgestellt werden. Dies ist auf Grund des enormen Verwaltungs- und IT-Umstellungsaufwands nicht zu leisten. Daher ist davon auszugehen, dass zunächst massenhaft fehlerhafte Rechnungen ausgestellt werden oder Verträge nicht pünktlich angepasst werden. Wir regen daher an klarzustellen, dass diese Umsatzsteuer- und Vorsteuerkorrekturen in jeder Umsatzsteuer-Voranmeldung des Jahres 2020 bzw. spätestens mit der Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2020 möglich sind. Damit kann Verwaltungsaufwand vermieden werden.

### **4. Dauerleistungen und Vertragsanpassungen erleichtern**

Die Wirkung und Auslegung des § 14c UStG sollten für den Übergangszeitraum im B2C-Bereich abgemildert werden. Hier sollte es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet werden, wenn keine vollumfängliche Anpassung von Dauerrechnungen bzw. Verträgen vorgenommen wird: Hier sollte ein kurzer Hinweis z. B. durch eine kurze Ergänzung zum Vertrag unter Verweis auf die geänderten Steuersätze zum 1. Juli 2020 und zum 1. Januar 2021 ausreichen. Ein gewichtiges Indiz, dass eine solche Vertragsanpassung vorgenommen wurde und der neue Steuersatz gilt, ist die Reduzierung des Preises um 2,52 % (19 %) bzw. 1,87 % (7 %).

### **5. Dauerleistungen/Teilleistungen**

Besondere Auswirkungen hat die Senkung des allgemeinen Steuersatzes auf Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (Dauerleistungen), sofern der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Steuersatzänderung in den für die Leistung vereinbarten Zeitraum fällt. Bei den Dauerleistungen kann es sich um verschiedene sonstige Leistungen handeln z. B. Vermietungen, Leasing, Wartungen, elektronische Dienstleistungen, Lizenzen, Überwachungen, laufende Finanz- und Lohnbuchführung, Zeitschriften-Abo. Für Dauerleistungen werden unterschiedliche Zeiträume (z. B. ½ Jahr, 1 Jahr, 1 Kalenderjahr, 5 Jahre) vereinbart. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen (vgl. Abschnitt 3.1 Abs. 4 UStAE) ist die Leistung mit Beendigung des entsprechenden Rechtsverhältnisses ausgeführt, es sei denn, die Beteiligten hatten Teilleistungen (vgl. Abschnitt 13.4 ) vereinbart.

In denen Fällen in denen eine Dauerleistung nicht insgesamt für den vereinbarten Leistungszeitraum, sondern für kürzere Zeitabschnitte (z. B. Vierteljahr, Kalendermonat) abgerechnet wird, sollte klargestellt werden, dass insoweit Teilleistungen vorliegen. Die Umsatzsteuer entsteht, dann mit Ablauf Teil-Leistungszeitraums. Die Finanzverwaltung folgt insofern der jeweiligen Abrechnung dieser Leistung.

**Beispiele:**

- **Telekommunikationsleistungen**

Es handelt sich um Dauerleistungen. Geht der jeweils vereinbarte Abrechnungszeitraum über den jeweiligen Stichtag (1. Juli 2020/31. Dezember 2020) hinaus, sollte es nicht beanstandet werden, wenn ein einmaliger zusätzlicher Abrechnungszeitraum eingerichtet wird, der am jeweiligen Stichtag endet. Hier liegen dann Teilleistungen vor – die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des Teil-Leistungszeitraumes.

- **Strom-, Gas- und Wärmelieferungen**

Soweit der Ablesezeitraum nach dem jeweiligen Stichtag endet, sollte es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet werden, wenn die Leistung in eine vor und eine nach dem jeweiligen Stichtag ausgeführte Leistung aufgeteilt wird. Die Aufteilung sollte zeitanteilig im Verhältnis der jeweiligen Monate, die dem alten und dem neuen Steuersatz unterliegen, erfolgen können.

- **Miete und Leasing**

Auch bei Vermietungsleistungen und Leasing von beweglichen Gegenständen handelt es sich im Regelfall um Dauerleistungen. Da diese im Regelfall monatlich abgerechnet werden, handelt es sich um Teilleistungen. Damit findet der Steuersatz Anwendung, der zum Zeitpunkt des Voranmeldungszeitraumes gilt, in dem die Teilleistung ausgeführt wurde.

## 6. Erstattung von Pfandbeträgen

Die Rücknahme von Leergut stellt eine Entgeltminderung dar. Grundsätzlich müsste die Erstattung dem ursprünglichen Umsatz zugerechnet werden. Da diese Zuordnung in der Praxis unmöglich ist, regen wir an klarzustellen, dass es aus Vereinfachungsgründen möglich ist bei der Erstattung von Pfandbeträgen ab dem 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2020, die Umsatzsteuer noch mit dem „alten“ Steuersatz zu korrigieren. Die gleiche Übergangsregelung sollte dann ab dem 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 gelten.

## 7. Umtausch

Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem Änderungsstichtag gelieferter Gegenstand nach diesem Stichtag umgetauscht, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstands, der zu diesem Zeitpunkt maßgeblich Steuersatz anzuwenden. Dies sollte klargestellt werden. Daneben sollte erläutert werden, wie die Rechtsfolge bei Ersatzlieferungen im Rahmen der Gewährleistung ist. Beispiel: Im Juni 2020 wird ein T-Shirt verkauft. Dieses T-Shirt ist beschädigt und wird im Juli 2020 umgetauscht.

## 8. Entgeltsänderungen

Jahresboni o. ä.: Jahresrückvergütungen, sind jeweils dem Zeitraum und damit dem Steuersatz zuzurechnen, der für den zugrunde liegenden Umsatz maßgeblich war. Für jahresübergreifende Vergütungen sollte es seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet werden,

wenn die Entgeltsminderung zeitanteilig im Verhältnis der jeweiligen Monate, die dem alten und dem neuen Steuersatz unterliegen aufgeteilt wird.

**Beispiel 1:**

2.000 Euro Rückvergütung für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 für Getränkelieferungen

6 Monate = 19 %      1.000 Euro

6 Monate = 16 %      1.000 Euro

**Beispiel 2:**

2.000 Euro Rückvergütung für den Zeitraum 1. März 2020 bis 28. Februar 2021 für Getränkelieferungen

6 Monate = 19 %      1.000 Euro

6 Monate = 16 %      1.000 Euro

**Besteuerung von Leistungen, die in der Nachtschicht zum Stichtagswechsel erbracht werden**

Aus Vereinfachungsgründen sollten alle Umsätze aus Leistungen, die in der Nacht der Steuersatzänderung erbracht werden, mit dem jeweils „alten“ Steuersatz besteuert werden. Dies betrifft beispielsweise die Gastronomiebranche, Spätkauf und Kioske, Bars und auch die Personenbeförderungen mit Taxen. Für Beherbergungsumsätze sollte nochmal klargestellt werden, dass die Leistung erst nach der Übernachtung abgeschlossen ist.

**Anwendungsschreiben für Restaurationsleistungen**

Die Gastronomiebranche hat die Umstellung des Steuersatzes innerhalb kurzer Zeit drei Mal zu bewältigen. Hier sollte in jedem Fall kurzfristig ein BMF-Schreiben zur Klärung der offenen Rechtsfragen veröffentlicht werden. Die Neuregelung führt zu neuen Abgrenzungsfragen im Zusammenhang mit der Aufteilung der ermäßigt besteuerten Umsätze und der voll besteuerten Umsätze. Unklar ist derzeit u. a. wie Trinkgelder für Unternehmer, Frühstückspauschalen, Pauschalpreise für Brunch, Silvesterpauschalen usw. aufzuteilen sind. In allen Leistungen ist auch die Abgabe von Getränken enthalten, die dem normalen Steuersatz unterliegen.

Für weitere Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin

i. A. Inga Bethke  
Referatsleiterin